

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen	Datum 25.05.2020	MV/2020/049
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	09.06.2020

Wahl des 10. Seniorenbeirats der Stadt Wedel

Fachdienstleitung

Martina Reimer

Leitung mitwirkender
Fachbereiche

Fachbereichsleitung

Ralf Waßmann

Bürgermeister

Niels Schmidt

Inhalt der Mitteilung:

In unserer Stadt wird seit 1984 alle 4 Jahre ein neuer Seniorenbeirat gewählt. Die letzte Wahl fand im Oktober 2016 statt. Das Wahlergebnis wurde am 21.11.2016 festgestellt, die konstituierende Sitzung des aktuellen Seniorenbeirats erfolgte am 28.11.2016. In Abstimmung mit der jetzigen Seniorenvertretung beabsichtigt die Verwaltung, die in diesem Jahr anstehende Wahl im Oktober / November 2020 durchzuführen.

In der Satzung der Stadt Wedel für den Seniorenbeirat vom 12.10.2010 sind die Vorgaben für die Wahlmodalitäten festgelegt. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 3 der o.a. Satzung definiert.

Nach § 3 Absatz 1 ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner wahlberechtigt, die/der am letzten Tag der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die in § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein genannten Voraussetzungen führen zum Ausschluss vom Wahlrecht.

Gemäß § 3 Absatz 2 ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner wählbar, die/der am letzten Tag der Wahl seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Wedel gemeldet ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die in § 6 Absatz 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein genannten Voraussetzungen führen zum Ausschluss von der Wählbarkeit.

Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied des Rates der Stadt Wedel ist,
2. Mitglied eines Ausschusses des Rates der Stadt Wedel ist,
3. aktive Beamtin oder aktiver Beamter, tariflich Beschäftigte oder Beschäftigter der Stadt Wedel ist,
4. auf örtlicher oder überörtlicher Ebene dem Vorstand einer Partei, einer Kirche, einer Religionsgesellschaft, einer Weltanschauungsvereinigung, der Scientology-Bewegung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angehört.

Nach § 5 Absatz 1 der Satzung ist der Bürgermeister für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Gemäß § 5 Absatz 6 bestimmt er, in welcher Zeit gewählt wird, wann und wo die Stimmen ausgezählt werden.

Die 11 neuen Mitglieder und 6 Vertreter/innen werden per Briefwahl ermittelt (§ 5 Absatz 2).

Jede/r Wähler/in hat bis zu 7 Stimmen. Für jede Bewerberin bzw. für jeden Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

Kandidatensuche	bis spätestens 05. Oktober 2020
Verschickung der Wahlunterlagen	Ende Oktober 2020
Kandidatenvorstellung	Mitte Oktober 2020
Wahlzeit (Briefwahl)	25.10. - 15.11.2020
Auszählung	16.11.2020
Konstituierende Sitzung	Terminierung in Abstimmung mit dem Stadtpräsidenten, Vorschlag 25.11.2020

Für die Durchführung der Neuwahl des Seniorenbeirates sind Haushaltsmittel in Höhe von 7.500 € vorgesehen unter der Kostenstelle 3115-01001, Sachkonto 543191.

1 Satzung der Stadt Wedel für den Seniorenbeirat_Auszug

Satzung der Stadt Wedel für den Seniorenbeirat

A U S Z U G

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung

- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),

wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 07. Oktober 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 5

Wahlverfahren

(1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Es erfolgt Briefwahl.

(3) Wahlvorschlagsberechtigt ist jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Zeit Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Stadt fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Aushang am Rathaus bekanntzumachen. Sie soll außerdem so publiziert werden, dass möglichst viele Wahlberechtigte und sonstige Interessierte von ihr Kenntnis erhalten. Es ist auch zulässig, die Aufforderung an Verbände, Vereine und sonstige möglicherweise Interessierte mit der Bitte um Wahlvorschläge zu versenden.

(4) Für jeden Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person bei der Stadt einzureichen. Zugelassen werden diejenigen Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen wird, deren schriftliche Zustimmungserklärung vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Stadt eingegangen ist. Über die Zulassung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die Stadt gibt den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit, sich in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Zeit gewählt wird und wann und wo die Stimmen ausgezählt werden. Diese Entscheidungen sind durch Aushang am Rathaus bekanntzumachen. Sie sind außerdem in den Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(7) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadt auf städtische Kosten die aus einem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einer Anleitung bestehenden Briefwahlunterlagen übersandt. Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat sieben Stimmen. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie oder er nur eine Stimme abgeben.

(9) Jede Wählerin und jeder Wähler hat den ausgefüllten Stimmzettel im Wahlumschlag an die Stadt zurückzusenden oder sonst zum Rathaus zu befördern oder befördern zu lassen; die postalische Versendung erfolgt auf Kosten der Stadt. Die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln müssen vor Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit bei der Stadt eingehen. Verspätete Eingänge werden nicht berücksichtigt.

(10) Für die Stimmenauszählung bildet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Wahlvorstand darf nur tätig sein, wenn er beschlussfähig ist. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(11) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie beginnt an dem ersten Werktag, der dem letzten Tag der für die Wahl bestimmten Zeit folgt. Sie soll möglichst am selben Tag abgeschlossen werden.

(12) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirats sind die elf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht.

(13) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl, beginnend mit der größten und endend mit der kleinsten Zahl, auf einer Liste verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht. Die auf der Liste verzeichneten ersten sechs Personen sind zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Der Listenteil mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist die Stellvertreterliste. Der andere Listenteil ist die Reserveliste.

(14) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt das festgestellte Wahlergebnis mündlich bekannt.

.....